

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 50

Ausgegeben Oppeln, den 15. Dezember 1917.

1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

**Inhaltsverzeichnis.** Mietsektungsamt für die Stadt Rybnik, Viehseuchenpolizeiliche Anordnung gegen die Tollwut, gewählte Mitglieder u. stellv. Mitglieder des beim Kgl. Oberbergamt bestehenden Bergauschusses, S. 573; Zuschläge beim Ankauf von Kälbern, Verbot des Verkaufs von Waffen u. Munition usw. an Ausländer, Ergänzung zur Verordnung betr. Brieftauben, Warenhaussteuerveranlagung für 1918, S. 574; Handelsverbot, Vermögensstand der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien, S. 575; Erzeugerhöchstpreise für Gemüse, gewerbliche Anlage in Opine, Personalnachrichten, S. 576.

**Nachträge:** Beschlagnahme Kriegspostkarten, S. 576; Beschlagnahme u. Höchstpreise von Tierhaaren usw., S. 577.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veräußert sich am Vaterlande!**

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

926. Auf den Antrag vom 31. August d. Js. Nr. W. 5087 ordne ich auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 511) in Verbindung mit § 1 der von den beteiligten Herren Ministern erlassenen Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1914 (Min. Bl. d. i. B. von 1914 S. 295) hierdurch an, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung für das Einigungsamt der Stadt Rybnik, zu dessen Vorsitzenden der Bürgermeister Dr. Lukaszek und zu dessen stellv. Vorsitzenden die Rechtsanwälte und Notare Dr. Dgarek und Dr. Panrath bestellt sind, Geltung haben sollen.

- Ferner ermächtige ich das Einigungsamt
1. auf Anrufen eines Mieters über die Wirksamkeit einer nach dem 1. Juni 1917 erfolgten Kündigung des Vermieters, über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses und ihre Dauer sowie eine Erhöhung des Mietzinses im Falle der Fortsetzung zu bestimmen,
  2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Ent-

scheidung gemäß Nr. 1 betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufzuheben.

Berlin, den 30. November 1917.

Der Minister des Innern.

## Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

### 927. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 7, 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 8. Oktober dieses Jahres — Amtsblatt Stück 41 — wird bezüglich der Ortschaften einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke Türmitz, Gomeise, Schwanwiese, Peterwitz und Geppersdorf im Kreise Leobschütz bis zum 28. Februar 1918 einschließlich verlängert.

Oppeln, den 6. Dezember 1917.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

928. Von dem Provinzialausschusse der Provinz Schlesien sind gemäß § 194a Absatz 7 des Gesetzes

vom 14. Juli 1905 betreffend die Aenderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 (Gesetz-Sammlung Seite 307) in seiner Sitzung vom 17. Oktober 1917 Neuwahlen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Abteilung Schlesien des beim Königl. Oberbergamt bestehenden Bergauschusses vorgenommen worden. Es wurden auf die Dauer von 6 Jahren wiedergewählt:

a) als Mitglieder  
der Oberlandesgerichtsrat, Geheime Justizrat Neumann in Breslau, der Geheime Bergtrat Hilger in Siemianowitz;

b) als stellvertretende Mitglieder  
der Oberlandesgerichtsrat, Geheime Justizrat Dirlam in Breslau, der Bergwerksdirektor Besser in Gieschetal.

Breslau, den 3. Dezember 1917.

Der Berghauptmann.

229. Gemäß Verfügung des Königl. Preuss. Landesfischamts vom 29. November 1917 — Gesetz. Nr. A. I. 7158/17 — ordnen wir hierdurch mit Wirkung vom 15. Dezember 1917 an, daß beim Ankauf von Rälbern außer der bisher erhobenen Provision noch folgende Zuschläge gezahlt werden:

1. Bei Rälbern im Lebendgewicht bis zu 100 Pfd. einschließlich 3 Ml. je Stück. Hiervon erhält der Unteraufkäufer 2 Ml., der Oberaufkäufer 1 Ml.

2. Bei Rälbern im Lebendgewicht über 100 Pfd. bis 150 Pfd. einschließlich 1 Ml. Zuschlag für das Stück. Diesen Betrag erhält der Unteraufkäufer ganz.

Breslau, den 11. Dezember 1917.

Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien, Abtlg. B. Viechandelsverband.

230. Anordnung. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samm. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Der Verkauf von Waffen und Munition aller Art sowie von Pulver und Sprengstoffen an Ausländer ist verboten.

§ 2. Ausländern ist das Tragen und der Besitz von Waffen und Munition aller Art sowie von Pulver und Sprengstoffen verboten.

Von diesem Verbot werden nicht betroffen die Angehörigen der Heere und Marineen der mit dem Deutschen Reich verbündeten Staaten.

§ 3. Die im Besitze von Ausländern befindlichen, unter die vorstehenden Verbote fallenden Gegenstände und Vorräte unterliegen der Beschlagnahme. Alle Ausländer sind verpflichtet, bis zum 10. Dezember 1917 solche in ihrem Besitze befindlichen Gegenstände und Vorräte der

zuständigen Ortspolizeibehörde — für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz den Kommandanturen Breslau und Glatz — anzumelden und spätestens bis zum 15. Dezember 1917 abzuliefern.

§ 4. Ausnahmen bedürfen in jedem einzelnen Falle der Genehmigung des stellv. Generalkommandos.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Breslau, den 28. November 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

231. Anordnung.

In Ergänzung der Anordnungen vom 6. Juni 1916 — IaS Nr. 3300 — und vom 8. Dezember 1916 — IaS Nr. 65/12. 16 — wird folgendes bestimmt:

Zu § 2:

Das Abschließen von Tauben aller Art ist verboten.

Dieses Verbot gilt auch für Taubensperren, die vom stellv. Generalkommando oder auf Grund landespolizeilicher Bestimmungen von den Zivilverwaltungsbehörden während der Saat- und Erntezeit angeordnet werden.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 5 der Anordnung vom 6. Juni 1916 bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 19. November 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

232. Warenhaussteuerveranlagung für das Steuerjahr 1918.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer vom 18. Juli 1900 (Gesetz-Samm. S. 294) wird hiermit jeder bereits zur Warenhaussteuer veranlagte Steuerpflichtige in dem Regierungsbezirk Oppeln aufgefordert, die Steuererklärung über den steuerpflichtigen Jahresumsatz nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 25. Januar bis einschließlich 11. Februar 1918 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare von heute ab in dem Amtssitz des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen

durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten an Wochentagen in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags zu Protokoll entgegenkommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 11 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige An-

gaben oder wissentliche Verschweigung von steuerpflichtigem Umsatz in der Steuerklärung sind mit Strafe bedroht.

Der Vorsitzende  
des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I.  
933. Wegen dargetaner Unzuverlässigkeit im Handelsbetriebe ist dem Kaufmann Siegmund Rothmann in Myslowitz, Ring Nr. 2, der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs untersagt worden.

Rattowitz O.S., den 1. Dezember 1917.

Der Königliche Polizeidirektor.

934.

### U e b e r s i c h t

des Vermögensstandes der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien für Ende März 1917.

#### Aktiva.

##### 1. Kassenbestand

a) bar

b) Effekten nach dem Nennwerte

zu 3 Prozent . . . . . 786 000 M.

zu 3 1/2 Prozent . . . . . 5 900 100 M.

zu 4 Prozent . . . . . 1 931 200 M.

zu 5 Prozent . . . . . 2 000 000 M.

Depositen (Unterpfänder) . . . . . 491 050 M.

##### 2. Forderungen:

a) Darlehen

1. nach §§ 12 und 14 des Statuts vom 21. Juni 1891

bare

in Obligationen . . . . .

2. nach § 18 des Statuts vom 21. Juni 1891 bare . . . . .

b) Zinsen von gelösten Obligationen . . . . .

Kursdifferenz . . . . .

##### 3. Einnahmeste:

Zinsen von Darlehen . . . . .

Summa Aktiva

##### 4. Provinzial-Hilfskassen-Obligationen

zu 3 Prozent . . . . .

zu 3 1/2 Prozent . . . . .

zu 4 Prozent . . . . .

##### 5. Depositen (Unterpfänder)

##### 6. Reservefonds nach § 27 des Statuts vom 21. Juni 1891 . . . . .

##### 7. Ausgabeste:

Zinsen von Provinzial-Hilfskassen-Obligationen

##### 8. Landtagsdispositionsfonds . . . . .

Dispositionsfonds des Provinzialauschusses . . . . .

Summa Passiva

Die Aktiva betragen

bleiben Aktiva

	M	S	M	S
			112 668	37
	11 108	850	11 108	850
	17 109	109 70		
	228 527	083 06		
	245 636	192 76		
	4 139	875 25	249 776	068 01
		1 488		
		1 002	2 490	
			2 848	027 90
			263 847	604 28
	6 859	400		
	124 777	400		
	124 440	600	256 077	400
			491 050	
			1 591 000	
			2 517 520	
	170 291	37		
	2 929	52	173 220	88
			260 850	190 88
			263 847	604 28
			2 997 413	39

Breslau, den 26. November 1917.

Direktion der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien.

925. Nachstehend werden die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst festgesetzten Erzeugerpreise mitgeteilt. Die Höchstpreise verstehen sich einschließlich Einmietgebühren, worauf besonders hingewiesen wird.

	Erzeugerpreis
1. Dauerweiskohl ab 1. 12. 17	6,— M.
"    ab 1. 1. 18	6,50 M.
2. Dauerrotkohl ab 1. 12. 17	10,— M.
"    ab 1. 1. 18	10,50 M.
3. Dauerwirsingkohl ab 1. 12. 17	9,50 M.
"    ab 1. 1. 18	10,— M.
4. Rote Speisemöhren u. längliche Karotten ab 1. 12. 17	7,75 M.
"    ab 1. 1. 18	8,— M.
5. Gelbe Speisemöhren ab 1. 12. 17	5,75 M.
"    ab 1. 1. 18	6,— M.
6. Kleine runde Karotten ab 1. 12. 17	12,75 M.
"    ab 1. 1. 18	13,— M.
7. Zwiebeln ab 1. 12. 17	12,— M.
"    ab 1. 1. 18	13,— M.
8. Grünkohl ab 1. 12. 17	8,50 M.
"    ab 1. 1. 18	10,— M.

je Zentner.

Für die Kommunalverbände Beuthen Stadt und Land, Rattowitz Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Königsbütte, Hindenburg OS., Pleß, Rybnik und Larnowitz gelten höhere Handelspreise, die diesen Kommunalverbänden mitgeteilt sind.

Breslau, den 7. Dezember 1917.

Der Vorsitzende  
der Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

926. Die Schlesische Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb in Espine beabsichtigt den Einbau einer Anlage zur Gewinnung von Radium im Gebäude der alten Blendemühle Silesia I daselbst.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 16 ff der Reichs-S. Verbeordnung vom 21. Juni 1869 (neue Fassung vom 26. Juli 1900) mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen dagegen soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlußfrist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte der Königlich Regierung zu Oppeln ab gerechnet, bei dem unterzeichneten Landrat schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Zur mündlichen Erörterung der etwaigen rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf Montag, den 31. Dezember 1917, vormittags 11 Uhr, in meinem Bureau hier selbst anberaunt, zu welchem die Unternehmerin sowohl, als auch die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen in meinem Bureau zur Einsicht während der Dienststunden aus.

Beuthen OS., den 10. Dezember 1917.

Der Königl. Landrat.

### 927. Personalnachrichten

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Berl. d. 1. 1. 18.

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber mit der Zahl 50:

dem Kirchendiener Peter Lukassek in Wendrin, Kr. Rosenberg OS.,

der Charakter als Geheimer Sanitätsrat dem Sanitätsrat Dr. Hartmann in Neupelzel OS., der Charakter als Sanitätsrat den Ärzten Dr. Jllig in Espine, Dr. Drischel in Dt. Plesar, Dr. Wawrzit in Schwientochlowitz, Dr. Pich, Dr. Grünfeld und Dr. Frießmann in Beuthen OS., Dr. Bresläuer, Dr. Eisner und Dr. Kapuske in Ratibor, Dr. Wosnyta in Groschowitz, Dr. Salzburg und Dr. Schöbel in Oppeln, Dr. Jarbolla und Dr. Wilke in Plegenhals, Dr. Galkisch in Pilschn, Dr. Derschke in Kitzschmalz, Dr. Wodarz in Dittmachau, Dr. Hartmann in Gradenfeld und Dr. Jeltowski in Cosel OS.

Besetzt: Regierungsrat v. Auerswald in Recklinghausen nach Ratibor als Vorsitzender der Einkommensteuer-Berantlagungskommissionen und der Steueraussschüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV für die Kreise Ratibor Stadt und Land und Rybnik, Forsthausleiter Richter in Grotzschütz nach Johndorf, Oberförsterei Schwarzwald.

Beauftragt: Regierungskassierer Wermuth in Oppeln mit der vertretungsweise Bewaltung des Landratsamts im Kreise Weisenheim, Reg.-Bezirk Coblenz.

Bestätigt: die Wiederwahl der unbesoldeten Ratsherren Drabich und Naumann in Gr. Strehlitz und der unbesoldeten Stadträte Salzburg, Dr. Schöbel und Wurst in Oppeln für eine mit dem 31. 12. 1923 abschließende Amtsdauer von 6 Jahren.

### Nachträge.

928. Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat die Beschlagsnahme folgender Kilegpostkarten angeordnet:

1. „So leben wir, so leben wir, so leb'n wir alle Tage!“ (Kochrezepte), verlegt bei Ernst Stahl, München, Clemensstraße 74.
2. „Trommel- und Klarinettenverse! Serie III“, enthaltend 8 Strophen, wovon die erste beginnend mit „Ich singe jetzt noch zum Plätsch“, gedruckt bei A. Reuter, München, Hans Sachsstraße 8.
3. „Wenn die Dotschen gut gedeihn“, humoristisches Lied von Franz Schneider, München, gedruckt bei Dr. C. Wolf u. Sohn, München.

Archiv-Nr.	Herstellungsart des Bildes	Beschreibung des Bildes	Verlag
1398	Postkarte	Ansichten Wesel—Rhein: Berliner Tor mit Postamt	M. Glückstadt u. München, Hamburg
1399	„	Rheinwerft	„
1400	„	Eisenbahnbrücke	„
1401	„	Willibrodplatz mit Gemeinbehäus	„
1402	„	Berliner Tor 1722	„
1403	„	Clevertor-Wache des Feldartillerie- Regts. 43	„
1404	„	Berliner Tor	„
		Ansichten Emden:	
1449	„	Nordseewerke	„
1450	„	Dock	„
1451	„	Seeschleuse	„
1452	„	Neue Seeschleuse	„

Oppeln, den 4. Dezember 1917.

Der Regierungspräsident.

### 939. Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. I. 1070/10. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. R. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen und Abfällen sowie Abfällen und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen. Vom 15. Dezember 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß

den in der Anmerkung\*) abgedruckten Bestimmungen

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

(Reichs-Befehl. S. 603) untersagt werden.

#### Artikel I.

§ 1 Ziffer 1 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. R.R.N. erhält folgenden Wortlaut:

1. Tierhaare jeder Art, einschließlich tierischer Borsten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen.

§ 1: c fällt weg.

#### Artikel II.

§ 4 Absatz 2 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. R.R.N. erhält folgenden Wortlaut:

Erlaubt bleibt jedoch die Veräußerung und Lieferung an solche Personen oder Firmen, welche sich lediglich mit dem Fermentieren (nicht dem Aussondern und Zuriichten), Waschen und Trocknen der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände beschäftigen.

#### Artikel III.

§ 5 Absatz 1 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. R.R.N. erhält folgenden Wortlaut:

Trotz der Beschlagnahme ist das Fermentieren (nicht das Aussondern und Zuriichten), Waschen und Trocknen der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gestattet.

#### Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Dezember 1917 in Kraft.

Dreslau, den 15. Dezember 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General  
des VI. Armee-Korps.